Rechtsverordnung

der Stadt Gaggenau

zur Änderung der Rechtsverordnung

über die Freigabe des "Nikolausmarkt-Sonntags" als verkaufsoffener Sonntag

vom 13.11.2000

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.56 (BGBl. I, S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.96 (BGBl. I, S. 1186) i.V.m. § 7 der Ladenschlußverordnung vom 16.10.96 (GBl. S. 658) hat der Gemeinderat am 13. November 2000 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

In der Überschrift der Rechtsverordnung vom 21.10.96 werden die Worte "Nikolausmarkt-Sonntags" ersetzt durch die Worte "Künstler- und Kunsthandwerkermarkts".

Artikel 2

§ 1 Satz 1 der Verordnung vom 21.10.96 erhält folgende Fassung:

Aus Anlaß des im Rahmen des "Gaggenauer Advent" stattfindenden "Künstler- und Kunsthandwerkermarkts" dürfen die Verkaufsstellen in der Kernstadt am Marktsonntag von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein, soweit dieser Tag nicht in den Monat Dezember fällt.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 16. November 2000

Michael Schulz

Oberbürgermeister

Rechtsverordnung der STADT GAGGENAU

über die Freigabe des "Nikolausmarkt-Sonntags" als verkaufsoffener Sonntag vom 21. Oktober 1996

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875) in der bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBI. I S. 1186) in Verbindung mit § 7 der Ladenschlußverordnung in der Fassung vom 27.06.1994 (GBI. S.353) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 1995 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des Gaggenauer Nikolausmarkts dürfen die Verkaufsstellen in der Kernstadt am jeweiligen ersten Adventssonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, soweit er nicht in den Monat Dezember fällt. Der Kernstadt-Bezirk wird wie folgt abgegrenzt:

im Westen: Jahn-/Waldstraße

im Norden: Wald-/Kant-/Luisenstraße im Osten:Luisen-/Goethe-/Schillerstraße

im Süden: Eckenerstraße/Annemasseplatz/Hauptstraße bis Nr. 64

An dem jeweils vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen dieses Bezirks ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlußgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Ladenschlußgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 31. Oktober 1996

Michael Schulz Oberbürgermeister